

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

*To the International Criminal Court's
chief prosecutor Fatou Bom Bensouda
International Criminal Court (ICC)
Oude Waalsdorperweg 10
2597 AK Den Haag
The Netherlands
Telefax +31 70 515 85 55*

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER**

Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

14. Juli 2016 – No. 26791

STRAFANZEIGE:



To start investigations versus

- *Former British Prime Minister Anthony Blair, born on 6 May 1953 in Edinburgh, the United Kingdom,*
- *Former German Bundeskanzler Gerhard Schröder, born on 7 April 1944 in Mossenberg, Germany,*
- *Former German Bundesminister Joseph Martin (alias “Joschka”) Fischer, born on 12 April 1948 in Gerabronn, Germany,*
- *et al.*

<http://www.iraqinquiry.org.uk/>

The Iraq Inquiry, also referred to as the Chilcot Inquiry after its chairman, Sir John Chilcot, is a British public inquiry into the nation's role in the Iraq War. The inquiry was announced on 15 June 2009 by then Prime Minister Gordon Brown and published on 6 July 2016 with a public statement by Chilcot.

On 6 July 2016, Sir John Chilcot announced the report's publication, more than seven years after the inquiry was announced. Usually referred to as the Chilcot report by the news media, the document stated that Saddam Hussein did not pose an urgent threat to British interests, that intelligence regarding weapons of mass destruction was presented with unwarranted certainty, that peaceful alternatives to war had not been exhausted, that the United Kingdom and United States had undermined the authority of the United Nations Security Council, that the process of identifying the legal basis was "far from satisfactory", and that a war in 2003 was unnecessary. The report was made available under an Open Government Licence.

Under the rule of international criminal law!

Under the rule of international criminal law:

ROME STATUTE OF THE INTERNATIONAL CRIMINAL COURT

Article 15

Prosecutor

1. *The Prosecutor may initiate investigations proprio motu on the basis of information on crimes within the jurisdiction of the Court.*
2. *The Prosecutor shall analyse the seriousness of the information received. For this purpose, he or she may seek additional information from States, organs of the United Nations, intergovernmental or non-governmental organizations, or other reliable sources that he or she deems appropriate, and may receive written or oral testimony at the seat of the Court.*

*

Art. 15 Ankläger

1. Der Ankläger kann auf der Grundlage von Informationen über der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen aus eigener Initiative Ermittlungen einleiten.
2. Der Ankläger prüft die Stichhaltigkeit der erhaltenen Informationen. Zu diesem Zweck kann er von Staaten, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen oder anderen von ihm als geeignet erachteten zuverlässigen Stellen zusätzliche Auskünfte einholen und am Sitz des Gerichtshofs schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen entgegennehmen.

Sachverhalt und Rechtslage:

A. (Anthony Blair).

Der Hauptkriegsverbrecher George W. Bush, der nicht unter der Jurisdiktion des ICC steht, und sein Komplize Blair haben im Jahr 2003 einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die souveräne Republik Irak geführt. Diese Tatsache ist nach dem o. g. „Chilcot-Bericht“ („*The Iraq Inquiry*“) offenkundig.

B. (Gerhard Schröder).

Ungefähr seit Mitte 2002 nutzten die USA ihre auf deutschem Territorium vertraglich ausschließlich für NATO-Verteidigungszwecke (vgl. das „Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut“) überlassenen Liegenschaften vertragswidrig für ihre nationalen militärischen Zwecke, nämlich die Vorbereitung eines Angriffskrieges gegen den Irak. Dafür gab es nach der Charta der Vereinten Nationen keine völkerrechtliche Grundlage.

Dies gilt auch nach der Resolution 1441 des Sicherheitsrats vom 8. November 2002 (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 2. Januar 2003, WFII - 133/02), zumal die amerikanische Regierung täglich verlautbaren ließ, daß ihr Ziel die Beseitigung des „Regimes“ von Präsident Saddam Hussein sei.

Völkerrechtlich und verfassungsrechtlich bedeutet das, was anderenorts als legitime Machtprojektion eingestuft wurde, in Deutschland die Vorbereitung eines Angriffskrieges. Diese ist nach Artikel 26 GG verboten und in § 80 StGB (Friedensverrat) mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht.

Artikel 2 des NATO-Truppenstatuts von 1951 verpflichtet die in einem Mitgliedsland stationierten Truppen, das Recht des Aufenthaltsstaates zu achten. Artikel 26 GG gilt folglich auch für die hier stationierten Truppen der NATO-Verbündeten.

Der Beschuldigte Schröder erklärte am 12. Februar 2003 in einem Interview mit der Zeitschrift „Stern“ zum wiederholten Mal, daß die Bundesregierung die volle militärische Bewegungsfreiheit der NATO-Verbündeten nicht einschränken werde und er bezog dies sogar auf den Fall, daß die USA und Großbritannien ohne ein Mandat der Vereinten Nationen ihren verbrecherischen Krieg gegen den Irak beginnen. Es gehe bei diesen Fragen – *Zitat des Beschuldigten Schröder*: – „nicht um Juristerei, sondern um eine politische Entscheidung“.

Mit dieser Formulierung machte der Beschuldigte Schröder deutlich, daß er sich seines Verfassungsverstößes voll bewußt war.

Auf die Frage nach deutschen Patriot- Flugabwehrraketen und den Einsatz deutscher Soldaten in den multinational besetzten fliegenden Luftkriegsgefechtsständen „AWACS“ über türkischem Territorium antwortete der Beschuldigte, es werde eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Krieg nicht geben. Exakt so äußerte der Beschuldigte sich in seiner Regierungserklärung vom 13. Februar 2003 vor dem Deutschen Bundestag. Seit Mai 2002 verkündet der Beschuldigte Schröder sprachgewaltig,

- er werde sich an einem Krieg gegen den Irak nicht beteiligen und er werde keine deutschen Soldaten zur Verfügung stellen,
- gleichzeitig erteilte er den zuständigen Ministerien (Auswärtiges Amt und BMVg) ein Sprechverbot zum Thema Nutzungs- und Überflugrechte.

Nach der Bundestagswahl von 2002 präzierte der Beschuldigte Schröder seine Haltung, indem er eine Beteiligung auch bei Vorliegen eines Mandats der Vereinten Nationen ausschloß, er erklärte schließlich Ende 2002, die Bundesrepublik Deutschland werde im Sicherheitsrat gegen ein solches Mandat stimmen. Am 8. November 2002 sagte der Bundeskanzler dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in einem Telefonat die volle Bewegungsfreiheit für die US-Truppen in Deutschland zu (Bericht von Andreas Zumach, in der Tageszeitung „taz“ vom 13. Februar 2003, Seiten 1 und 3).

Seit Sommer 2002 brach der Beschuldigte Schröder die Verfassung (Artikel 26 GG) und den Zwei-plus-Vier-Vertrag, nach dem von deutschem Boden nur Frieden ausgehen darf.

Mantrahaft erklärte der Beschuldigte Schröder seit Sommer 2002, er werde sich nicht mit deutschen Soldaten an einem Irak-Krieg beteiligen. Er eröffnete damit eine „Gespensterdebatte“, um den Blick auf den Hauptkriegsschauplatz zu vernebeln: Die USA hatten nämlich nie die Beteiligung von deutschen Bodentruppen verlangt, weil sie sehr wohl wußten, daß die durch mannigfache Auslandseinsätze materiell und personell kannibalisierte Bundeswehr dazu gar nicht in der Lage war.

Auch das propagandistisch primitiv angekündigte Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diene ausschließlich der Desinformation der Öffentlichkeit, um die Lüge von der Nichtbeteiligung zu kaschieren. Das war jedoch völlig irrelevant, weil die USA exakt das bekommen hatten, worauf sie zur Vorbereitung des Irak-Kriegs wegen der Dislozierung ihrer Stützpunkte in Europa angewiesen waren: Die Nutzung ihrer Liegenschaften und Führungseinrichtungen auf deutschem Territorium.

Wenn ein Bürger einem Killer erlaubt, aus seinem Wohnzimmerfenster heraus einen tödlichen Schuß abzugeben, wird er mit Recht wegen Beihilfe zum Mord belangt: Exakt dies ist die strafrechtliche Situation, in der sich der Beschuldigte Gerhard Schröder befindet. Ein „Offener Brief von Freiburger Juristen an die Bundesregierung und das Parlament“ in der Tageszeitung „Frankfurter Rundschau“ vom 13. Februar 2003 beschrieb den Sachverhalt in der juristischen Fachsprache. Außerdem wird auf ein diesbezügliches Rechtsgutachten des Richters am Bundesverwaltungsgericht Dr. Dieter Deiseroth hingewiesen (vollständiger Wortlaut in der „Frankfurter Rundschau“ vom 11. September 2002).

C. (Joseph Martin alias „Joschka“ Fischer).

Der Beschuldigte Fischer war in den Jahren 2002 und 2003 deutscher Vizekanzler, Außenminister und Anführer der Koalitionspartei „DIE GRÜNEN“ im Bundestag und in der Bundesregierung. Ohne seine Einwilligung in die verbrecherischen Kriegspläne des damaligen amerikanischen Präsidenten Georg W. Bush und des Beschuldigten Blair wäre die deutsche Beteiligung an dem Irak-Krieg nicht möglich gewesen.

Der Beschuldigte Fischer ist deshalb genau so wie die Beschuldigten Blair und Schröder als Mittäter zu verfolgen und zu bestrafen!

Hochachtungsvoll

(Schneider)